

025 118
Entscheid.-Sammg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 5/74

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Anita F. [REDACTED].

B [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

P [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 9. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Nachdem der Berufsschadensanspruch durch den Vergleich vom Mai 1960 geregelt war, hätte die Klägerin Anspruch auf Rente nur erlangen können, wenn sie die Rentenwahl bis 30. September 1966 nach Art. III Nr. 4 BEG-Schlußg eindeutig erklärt hätte (BGH RZW 1973, 189; 1975, 117). Im Einklang damit verneint der Tatrichter den Anspruch auf Rente, weil die Klägerin sie in ihrer Globalanmeldung vom 20. Dezember 1965 (vgl. hierzu das in einem gleichliegenden Fall ergangene Senatsurteil vom 24. März 1977 - IX ZR 134/72) und in der Erklärung vom 30. September 1966 nicht, sondern erst 1971 gewählt hat.

- 3 -

Auch die Ablehnung einer Abhilfe stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 61; 117; 149) überein.

Dr. Tinnem

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)